

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 39 (1947)
Heft: 6

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachdem die Ordnung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorwiegend von Berufsverbänden übernommen worden ist, ergab sich daraus für den vorliegenden Fall der Schluss, dass dem Verband auch die Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder vor Gericht zu ermöglichen sei. Die Aktivlegitimation wurde bejaht.

Materiell beurteilte das Bundesgericht die angefochtene Statutenbestimmung als Boykottmassnahme, die ungesetzlich sei, sofern zwischen dem angestrebten Zweck und der Wirkung des angewandten Mittels ein offenkundiges Missverhältnis bestehe. Das Vorliegen dieses Missverhältnisses wurde ebenfalls bejaht, die Berufung des Meisterverbandes abgewiesen und das appellationsgerichtliche Urteil bestätigt.

Buchbesprechungen

Harri Butcher. Drei Jahre Eisenhower. Alfred-Scherz-Verlag, Bern. 860 Seiten.

Es gibt bereits eine stattliche Reihe von politischen Büchern über die Kriegszeit. Was bis jetzt fehlte, ist eine ausführliche militärische Darstellung. Diese Lücke füllt das Buch «Drei Jahre Eisenhower» aus. Es ist das Tagebuch eines Mannes, der vom Juli 1942, als die Vorbereitungen für die Invasion des Kontinents begannen und damit die zweite Front in ein entscheidendes Stadium trat, bis zum Endsieg im Mai 1945 im Hauptquartier Eisenhowers weilte. Das Buch zeichnet sich besonders dadurch aus, dass es, obwohl es ein militärisches Buch genannt werden kann, einfach und menschlich geschrieben ist. Bei der Lektüre wird man sich darüber klar, dass jene zu weit gehen, die sagen, Militärs seien immer Militärs, und deshalb könne auch kein grosser Unterschied darin bestehen, ob der eine oder andere «Säbelrassler» den Sieg erringt. Dass die Eisenhower, Montgomery usw. keine Säbelrassler waren, sondern in den höchsten militärischen Augenblicken allzeit einfache Menschen und manchmal sogar wahre Zivilisten blieben, erfährt man in erfreulicher Weise auch aus diesem Buch. Diese Tatsache macht es denn auch für Nichtmilitärs zum Genuss und teilweise zur grossen Belehrung. Im letztern Falle stellt man bei der Lektüre immer wieder mit Vergnügen fest, dass der Krieg im allgemeinen bei den Alliierten nicht eine ausschliesslich militärische Angelegenheit war und die Militärs nie allmächtig waren. Immer und überall spielt auch der Wille der Zivilgewalt hinein, der Wille der von den demokratischen Völkern gewählten Regierungen und ihrer Leiter, jener «Geist des gegenseitigen Verstehens», dem das Buch gewidmet ist. Welche Literatur über die militärische Führung des Krieges wäre uns wohl beschieden gewesen, wenn die andere Seite gesiegt hätte? Nicht zum Ausdenken! R.

Dr. Willibald Klinker und Dr. Iso Keller. Johann Jakob Treichler. Ein Lebensbild, herausgegeben von Dr. A. Streuli, alt Regierungsrat Schulthess, Zürich. 336 Seiten. Ganzleinen gebunden Fr. 10.—, kartoniert Fr. 8.—.

Nachdem unlängst die Frühschriften Treichlers erschienen sind, liegt nun auch die fleissig gearbeitete Biographie dieses umstrittenen Vorläufers der schweizerischen Arbeiterbewegung in einem stattlichen Band vor. Uns interessiert vor allem der erste, von Prof. Klinker bearbeitete Teil (1822—1846). Nach der Jugendgeschichte schildert er das Auftauchen des grossen Utopisten Wilhelm Weitling in Zürich, die Gründung des «Not- und Hilfsblattes» und des «gegenseitigen Hilfs- und Bildungsvereins», d. h. der ersten zürcherischen Arbeiterorganisation. Es folgen die ebenso dramatischen wie für die Zürcher Regierung beschämenden Treibereien, die im Erlass des Kommunisten- oder Maulkrattengesetzes gipfelten. Leider erfahren wir über die starke Wirkung von Weitlings

Ideen auf Treichler kein Wort, und der Hilfs- und Bildungsverein und sein Programm wie auch die spätern Arbeiterorganisationen werden auffällig flau gezeichnet.

Der von Dr. Iso Keller bearbeitete zweite Teil (1847—1906) zeigt Treichlers glänzenden Aufstieg vom Lehrer zum Advokaten und, nachdem er sich mit dem liberalen Regime, d. h. mit den bitteren Gegnern der Arbeiterschaft versöhnt hatte, zum Regierungsrat, Professor, Verwaltungsrat der Kreditanstalt usw. Der Verfasser versucht von seinem Standort aus, diese Schwenkung verständlich zu machen. Seine Darstellung bestätigt aber, dass Treichler im zweiten, längeren Teil seines Lebens im Lager der Gegner der Arbeiterbewegung stand und in wesentlichen Fragen (z. B. Fabrikgesetzgebung, Konsumverein) für deren Interesse wirkte, so dass er in «verhängnisvoller Weise das letzte Vertrauen der Arbeiterschaft verscherzte» (Iso Keller). Es ist also das zwiegesichtige Lebensbild eines Mannes, der in seiner Jugend durch Mut und Idealismus hervorragte und so eine stolze Seite zur Frühgeschichte der Arbeiterschaft beiträgt, der aber, je höher er an Ansehen und Titeln steigt, an Bedeutung und Wirkung abnimmt.

H. N.

Dr. oec. publ. Edwin Hurter. Die Bewilligungspflicht als Mittel der Wirtschaftspolitik. Juris-Verlag, Zürich. 220 Seiten. Broschiert. Preis Fr. 6.—.

Gegenstand dieser Abhandlung bildet die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Betrieben, die seit der Wirtschaftskrise der dreissiger Jahre von einigen Industrien, besonders aber von *kleingewerblichen Kreisen*, immer wieder gefordert wurde. Nach einer Betrachtung der historischen Entwicklung des Bewilligungsgedankens werden die einzelnen Formen der Bewilligungspflicht einer systematischen Darstellung und Kritik unterzogen. Der Verfasser gelangt zur Schlussfolgerung, dass die Einführung der Bewilligungspflicht in Zeiten einer wirtschaftlichen Depression grundsätzlich fehl am Platze ist, da sie die ihr zugedachten Wirkungen (Verbesserung der Umsatz- und Einkommensverhältnisse) nur zu einem geringen Teil herbeizuführen vermag, anderseits jedoch eine Reihe wenig erwünschter Nebenerscheinungen mit sich bringt.

Die Reform des Militärversicherungsrechts und seiner Anwendung. Verlag der Union der Schweizer Militärdienstpflichtigen, Militärpatienten und Militärinvaliden, Luzern. 69 Druckseiten.

Die USMMM bringt hier der Öffentlichkeit eine Petition zur Kenntnis, welche sie den eidgenössischen Räten eingereicht hat. Die Petition befasst sich nicht mit der erst in einigen Jahren zu erwartenden Totalrevision der Militärversicherungsgesetzgebung (für welche ein vollständiger Gesetzesentwurf mit Motiven in Aussicht gestellt wird), sondern mit den Forderungen, welche für die Opfer der unbefriedigenden Ordnung des Militärversicherungsrechts und seiner noch unbefriedigenderen Handhabung während des Aktivdienstes 1939 bis 1945 und seither und bis zur definitiven Neuordnung zu stellen sind. Diese Forderungen sind in 25 Postulate mit eingehender Begründung zusammengefasst, die ein klares Bild der vorhandenen Mängel geben, aber auch zeigen, dass diese viel weniger durch verfehlte Gesetzesvorschriften als durch verfehlte Auslegung verschuldet sind. Im Anhang der Schrift wird die Eingabe der Union an die eidgenössischen Räte zur Verwendung der Ueberschüsse der LEO und VEO wiedergegeben. Sie verlangt deren ausschliessliche Verwendung zu Zwecken des Wehrmannsschutzes. Dabei wird u. E. übersehen, dass diese Ueberschüsse schliesslich entstanden sind, weil der Wirtschaft und dem Einzelnen (aus an sich verständlichen Gründen) zu hohe Beiträge abgenommen wurden und dass ihre Verwendung auch zu anderen sozialen Zwecken sich deshalb durchaus rechtfertigen lässt. Viel bedenklicher als die nun beschlossene Verteilung ist die Tatsache, dass die öffentliche Hand sich sehr schnell der Pflicht entzogen hat, gleichviel zu leisten wie die Wirtschaft, und dass das Versprechen, den Ausfall später zu decken, bedenkenlos gebrochen wurde.

gb.